

Gerd Ulrich Heberling- Im Flutgraben 3 - 35638 Leun

Leun, den 13.09.2020

Stadtverordnetenvorsteher  
Jürgen Ambrosius  
Bahnhofstraße 25  
35638 Leun  
Per E-Mail: juergen.ambrosius@gmx.de

**Betr.:** Antrag für die Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2020

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius,

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2020 bitte ich, im Namen der SPD Fraktion folgenden Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung aufzunehmen:

Grundsatzbeschluss zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge – Außerkraftsetzung der zur Zeit gültigen Straßenbeitragssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Eine neue Straßenbeitragssatzung nach der Maßgabe der „wiederkehrenden Straßenbeiträge“ wird eingeführt. Die gültige Fassung der Satzung der Stadt Leun zur Erhebung der Straßengebühren wird außer Kraft gesetzt.
2. Um die Umstellung transparent zu gestalten, sind die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig zu informieren und in den Entscheidungsprozess einzubinden.
3. Ferner wird der Magistrat beauftragt, bis zur nächsten Stadtverordnetenversammlung eine Beschlussvorlage zu erstellen, aus der ein Zeitplan für die Umsetzung der einzelnen Projektabschnitte bis zum Beschluss einer Satzung für "wiederkehrende Straßenbeiträge" hervorgeht.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Ulrich Heberling  
(Vorsitzender SPD-Fraktion)

**Begründung:**

Wir haben uns zu diesem Antrag entschlossen, damit für die Verwaltung und auch bei den Bürgerinnen und Bürgern bezüglich der grundsätzlichen Festlegung der zukünftig anzuwendenden Regelung zur Erhebung von Straßenbeiträgen endlich Gewissheit herrscht.

Die Neuregelung von Straßenbeiträgen wurde schon im August 2017 im Ältestenrat angesprochen. In dem Bericht des Stadtverordnetenvorstehers am 04.12.2017 wurde von ihm auf die Notwendigkeit einer gerechteren Verteilung der Straßenbeiträge zum ersten Mal öffentlich hingewiesen. In der Folge wurden die Stadtverordneten durch eine Kommunalberatungsfirma über die verschiedenen Möglichkeiten der Gestaltung von Straßenbeiträgen informiert. Danach gab es einen Konsens, dass für Leun aufgrund seiner Struktur und finanziellen Möglichkeiten der Maßstab „wiederkehrende Straßenbeiträge“ am sinnvollsten anzuwenden wäre. Am 11.06.2018 stellte die FWG einen Antrag, den Magistrat zu beauftragen festzustellen, welche Voraussetzungen zur Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen erforderlich seien. Diesem Antrag wurde von allen anwesenden Stadtverordneten einstimmig zugestimmt. Am 22.10.2018 erfolgte die Bearbeitung durch den Bürgermeister und er stellte dar, unter welchen Voraussetzungen wiederkehrende Straßenbeiträge eingeführt werden können. Diese Voraussetzungen sind am Ende dieser Begründung im Einzelnen noch einmal aufgeführt. Aus diesen sind nun die einzelnen Projektabschnitte zu definieren. Am 10.12.2018 erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung der Beschluss, zusammen mit der Gemeinde Greifenstein die Digitalisierung der kommunalen Infrastruktur (Befahrung der Straßen und Ermittlung des Zustandes) in Auftrag zu geben. Die Gemeinde Greifenstein hat mittlerweile ihre Satzung über die Erhebung „wiederkehrender Straßenbeiträge“ beschlossen. In Leun wurde am 21.09.2020 (nach zwei Jahren) erst das Ergebnis der Analyse durch das beauftragte Unternehmen vorgestellt. Es ist bedauerlich, dass es eines erneuten Antrages bedarf um die Verwaltung zum (schnelleren) Handeln zu veranlassen.

Erläuterung Projektabschnitte

Basierend auf dem Prüfauftrag der Stadtverordnetenversammlung vom 11.06.2018 (ursprünglicher Antrag der FWG), teilt der Bürgermeister (Magistrat) in seinem Bericht vom 22.10.2018 folgendes mit:

Voraussetzungen zur Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen:

- Erfassung des Straßenzustandes aller relevanten beitragsfähigen Straßen
- Kostenschätzung
- Beschluss Prioritätenliste
- Bauprogramm für einen mehrjährigen Abrechnungszeitraum (Beispiel Stadt Solms: 2018 – 2022)
- Bildung und Festlegung von Abrechnungsgebieten
- Ermittlung homogener Gebiete (Beispiel Stadt Solms: 11 Abrechnungsgebiete)
- Bestimmung und Ermittlung des Verteilungsmaßstabes
- Geschossigkeit
- Nutzungsart
- Beplante/unbeplante Bereiche
- Selbstauskunft
- Berechnung des Gemeindeanteils pro Abrechnungsgebiet (Beispiel Stadt Solms: 11 verschiedene Gemeindeanteile)
- Berechnung der Beiträge (Berücksichtigung Verschonung)

- Einzel je Abrechnungsgebiet (Beispiel Stadt Solms: zurzeit 7 Abrechnungsgebiete ohne Beitrag, 4 Abrechnungsgebiete mit Beiträgen von 0,03 € bis 0,12 € je m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche)
- Erlass einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge und Erlass einer Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (Außerkräftsetzung bisherige Straßenbeitragssatzung).
- Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.